GUSTAV
BENZ
HAUS

Basler Heimvertrag für Pflegeplätze
gemäss Pflegeheim-Rahmenvertrag 2026-2029

- Die KESB hat dem Vertrag in den für KESB und ABES relevanten Punkten am 26. August 2025 zugestimmt

Vertrag gilt für Eintritte ab 1. Januar 2026

zwischen

Name Institution:

Gustav Benz Haus

und Bewohnerin/Bewohner:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag die nachstehende Person bzw. die nachstehenden Personen zur Vertretung berechtigt:

Name, Vorname:

als

☐ die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (von der Erwachsenenschutzbehörde für wirksam erklärt gemäss Art. 363 ZGB); oder

☐ der Beistand/die Beiständin mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde; oder

☐ der Ehegatte/die Ehegattin oder der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin; oder

☐ die Person, die mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen); oder

☐ Nachkommen, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten; oder

☐ Eltern, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten; oder

☐ Geschwister, wenn sie der Bewohnerin/dem Bewohner regelmässig und persönlich Beistand leisten.

1. Dauer

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsbedingungen sind unter Kapitel 8 geregelt.

Vertragsbeginn:

Datum Heimeintritt:

2. Wohnobjekt/Zimmer

2.1 Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht bei Heimeintritt ein:

☐ Einzelzimmer mit besonderem Komfort
☐ Zweierzimmer mit besonderem Komfort

Der Preis für Pension und Betreuung beträgt CHF pro Tag.

2.2 Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Evtl. Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers dem Heim schriftlich zu melden. Andernfalls gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

2.3 Bei Vertragsende ist das Wohnobjekt in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen, gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners bzw. auf Kosten des Nachlasses.

2.4 Zur Deckung der administrativen Aufwände bei Eintritt wird eine Eintrittspauschale erhoben.

☐ Bei Heimeintritt wird eine Eintrittspauschale von CHF vereinbart.

3. Tarife und Rechnungsstellung

3.1 Für die vom Heim erbrachten Leistungen bezahlt die Bewohnerin/der Bewohner die Tagestaxe für Pension und Betreuung gem. oben Punkt 2.1 sowie die vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigte Pflegetaxe, deren Höhe sich nach der individuellen Pflegestufe (1–12) richtet.

3.2 Die Pflegestufe wird beim Eintritt und danach nach definierter Frist, bei bedeutsamer Änderung des Pflegeaufwands sofort nach dem Bedarfsabklärungsinstrument RAI (Resident Assessment Instrument) ermittelt.

3.3 Ein Zuschlag wird bei einer spezialisierten Wohnform erhoben, welche vom Kanton vorgängig für die Bewohnerin/den Bewohner genehmigt wurde.

3.4 In der Taxordnung sind die Preise für die Pflege gemäss der individuellen Pflegebedürftigkeit im Detail aufgeführt. Die Taxordnung gilt in der Regel für ein Kalenderjahr und wird vom Regierungsrat bzw. Gesundheitsdepartement jeweils auf Ende des Kalenderjahres für das neue Jahr festgelegt. Die Tagestaxen und Zuschläge können auch ohne Änderung der Pflegebedürftigkeit durch die kantonalen Behörden angepasst werden.

3.5 Taxänderungen infolge Änderung des Pflegebedarfs werden umgehend der Bewohnerin/dem Bewohner respektive deren/dessen Vertretung schriftlich angezeigt.

3.6 Private Aufwendungen sind nicht in der Tagestaxe enthalten und sind gemäss *Dokument Nebenleistungen* separat zu begleichen.

3.7 Das Heim stellt der Bewohnerin/dem Bewohner nach diesen Positionen detailliert Rechnung. Der von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die Pflegekosten zu leistender Anteil bzw. die von der öffentlichen Hand zu übernehmende Restfinanzierung werden auf der Rechnung an die Bewohnerin/an den Bewohner ausgewiesen, jedoch der OKP bzw. der öffentlichen Hand direkt in Rechnung gestellt.

3.8 Die Kosten für Pension und Betreuung werden jeweils vor Beginn des betreffenden Monats in Rechnung gestellt, die Kosten für Pflege und private Auslagen am Ende des betreffenden Monats. Es gilt eine Zahlungsfrist von zehn Tagen.

4 Vorübergehende Abwesenheit / Ein- und Austritt

4.1 Ab Vertragsbeginn bis zum Tag vor dem Heimeintritt sowie bei vorübergehender Abwesenheit (z.B. Spitalaufenthalt) wird nur die Taxe für Pension und Betreuung (abzgl. Verpflegungskostenanteil von CHF 15 pro Tag sowie allfälliger Zuschläge bei spezialisierter Wohnform) in Rechnung gestellt. Als Abwesenheitstag gilt eine zusammenhängende

Abwesenheit von 24 Stunden. Ein- und Austrittstag gelten nicht als vorübergehende Abwesenheit.

4.2 Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner oder kann nach einem Spitalaufenthalt nicht mehr ins Heim zurückkehren, so endet der Vertrag nach der Räumung des Zimmers, spätestens aber fünf Tage nach dem Todestag/Austrittstag. Während dieser Zeit wird nur die Taxe für Pension und Betreuung (abzgl. Verpflegungskostenanteil von CHF 15 pro Tag) in Rechnung gestellt.

4.3 Falls das Zimmer nicht fristgerecht geräumt wird, ist das Heim berechtigt, die Räumung des Wohnobjekts vorzunehmen und sämtliche Gegenstände während eines Jahres auf Kosten des Nachlasses einzulagern, danach auf Kosten des Nachlasses zu entsorgen.

4.4 Bei freiwilligem Austritt eines Bewohners oder einer Bewohnerin gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel 8 (Kündigung).

5 Haftpflichtversicherung und Sicherheitsleistung

5.1 Haftpflichtversicherung:

☐ Die Bewohnerin/der Bewohner tritt der kollektiven Haftpflichtversicherung des Heimes bei und bezahlt dafür
CHF pro Jahr oder
CHF pro Monat.

☐ Die Bewohnerin/der Bewohner bestätigt, über eine private Haftpflichtversicherung zu verfügen.

5.2 Sicherheitsleistung
Die Bewohnerin/der Bewohner leistet zur Sicherstellung der Forderungen aus dem Vertragsverhältnis eine Sicherheitsleistung.

☐ Bei Heimeintritt wird eine Sicherheitsleistung von CHF vereinbart.

5.3 Verfügt die Bewohnerin/der Bewohner nicht über die finanziellen Möglichkeiten, eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen, veranlasst sie/er beim Amt für Sozialbeiträge einen Antrag auf Kostengutsprache.

Bei Heimeintritt liegt eine Kostengutsprache des Amtes für Sozialbeiträge in Höhe von CHF 14'000 vor.

Am _____ wurde die Kostengutsprache beim Amt für Sozialbeiträge beantragt vom/von der Vertragspartner/in.

Bis zum _____ wird die Kostengutsprache beim Amt für Sozialbeiträge beantragt werden vom/von der Vertragspartnerin.

6 Datenschutz

6.1 Die Bewohnerin/der Bewohner erlaubt mit diesem Vertrag ausdrücklich die Weitergabe von allen für die Pflege und Betreuung im Heim relevanten Angaben zum Gesundheitszustand durch alle medizinisch, pflegerisch und therapeutisch involvierten Berufsgruppen an das für die Pflege und Betreuung im APH verantwortliche Team.

6.2 Es gelten die institutionsspezifischen Datenschutzerklärungen, welche auf Wunsch in gedruckter Form abgegeben werden.

7 Wünsche und Beschwerden der Bewohnerin/des Bewohners

7.1 Wünsche, Beanstandungen und Beschwerden können jederzeit an die von der Institution bezeichneten Stellen gerichtet werden.

7.2 Allfällige Beschwerden können zudem der Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex (E-Mail: kontakt@ombudsstelle-alter.ch) oder der Abteilung Langzeitpflege beim Gesundheitsdepartement als Aufsichtsbehörde (E-Mail: sekretariat.alp@bs.ch) unterbreitet werden.

8 Kündigung

8.1 Dieser Vertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen. Die Nichtbegleichung der Heimrechnungen ist ein Kündigungsgrund.

8.2 Ist die Bewohnerin/der Bewohner länger als dreissig Tage abwesend, kann das Heim diesen Vertrag mit einer Frist von zehn Tagen auf ein beliebiges Enddatum kündigen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Dieser Heimvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Tagestaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

9.2 Der Gerichtsstand ist Basel.

9.3 Durch seine/ihre Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Heimvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

a. Taxordnung
b. Nebenleistungen (inkl. Preise)
c. *Weiteres, z.B. Heimreglement, Datenschutzerklärung, Abtretungsformular EL*
d.

Ort und Datum:

Unterschrift der Bewohnerin/des Bewohners bzw. deren/dessen Vertretung:

Unterschrift Heim:

Name der Heimleitung: